

AZ: 632-41.4.-315

Wasserrecht;

Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Milchverarbeitung, Kläranlage der Firma Hochland Deutschland, Werk Schongau, in den Lech (Gewässer I. Ordnung), Landkreis Weilheim-Schongau

B e k a n n t m a c h u n g

Der Firma Hochland Deutschland GmbH, Werk Schongau, Bernbeurener Str. 14 in 86956 Schongau (im Folgenden Unternehmerin bezeichnet) wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Lechs (staatseigenes Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten gesammelter betrieblicher Abwässer ab 01.04.2025 neu erteilt.

Im Milchwerk der Firma Hochland Deutschland GmbH in Schongau wird derzeit Weiß-, Frisch- und in kleinerem Umfang Hüttenkäse produziert. Insbesondere beim Weiß- und Hüttenkäse waren zuletzt wachsende Produktionsmengen zu verzeichnen.

Während die gesamte Jahresproduktionsmenge im Jahr 2021 noch ca. 56.500 t/a betrug, steigerte sich die produzierte Käsemenge bis zum Jahr 2023 auf ca. 67.000 t/a. Von einem weiteren Produktionswachstum ist auszugehen, wenngleich die ursprünglich geplante Erweiterung um eine vegane Produktionslinie (Simply-V) vorerst wieder fallen gelassen wurde.

Da durch die wachsende Produktionsmengen auch wesentliche Veränderungen des Abwasseranfalls eingetreten sind, musste ein neues wasserrechtliches Verfahren durchgeführt werden. Die bislang gültige wasserrechtliche Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 31.03.2015 AZ: 632-41.1.2. in der Fassung des 1. Änderungsbescheids vom 08.07.2019 AZ: 632-31.3.-315 wird mit in Kraft treten der Erlaubnis des Landratsamtes vom 03.03.2025, AZ: 632-41.4.-315 widerrufen.

Die Öffentlichkeit wurde über die Veränderungen der Abwassersituation der Hochland Deutschland GmbH – Werk Schongau – informiert. Die Antragsunterlagen wurden öffentlich vom 18.09.2023 bis zum Ablauf des 18.10.2023 im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau und im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Zusätzlich konnten die Antragsunterlagen im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau eingesehen werden. Die Einwendungszeit endete 14 Tage nach Ablauf der Auslegungszeit. Es wurden keine Einwendungen gegen die Planungen der Hochland Deutschland GmbH – Werk Schongau – erhoben.

Novellierung des Anhang 3 der Abwasserverordnung

Mit Schreiben des Bundes vom 19.10.2023 - und damit nach Beendigung der öffentlichen Auslegung der Antragsunterlagen – wurden die Behörden darüber informiert, dass ab dem 04.12.2023 die FDM-BVT-Schlussfolgerungen zur IE-Richtlinie (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031) gelten. Die Umsetzung in nationales Recht in Form einer Novelle des hier geltenden Anhang 3 der AbwV sollte wenige Monate nach dieser Information nachgeholt werden.

Nach Rücksprache seitens des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt wurde die wasserwirtschaftliche Begutachtung der Antragsunterlagen bis zur Novellierung des Anhangs 3 der AbwV zurückgestellt.

Bis zum offiziellen Erlass des neuen Anhang 3 der AbwV wurden die Anforderungen an die Abwasserbehandlungsanlage bereits entsprechend der neuen Regelungen erweitert und seitens des WWA Weilheim überwacht.

Seit dem 20.04.2024 gilt die novellierte Fassung des Anhang 3 zur AbwV, die für die hier vorliegende Erlaubnis maßgeblich ist.

Die im Juni 2023 vorgelegten Antragsunterlagen waren auch hinsichtlich der Regelungen des neuen Anhang 3 der AbwV weitgehend vollständig und brauchbar. Die gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz wurden durch die Novellierung des Anhang 3 zur AbwV strenger. Aus diesem Grunde und da keine Einwendungen zum Antrag der Fa. Hochland Deutschland GmbH – Werk Schongau - im Jahr 2023 erhoben wurden, wurde kein erneutes formelles Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung mehr durchgeführt.

Je eine Ausfertigung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 03.03.2025 AZ: 632-41.4.-315 nebst Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigte Antragsunterlagen werden in der Zeit von 01.04.2025 bis zum Ablauf des 15.04.2025 während der üblichen Dienststunden im

- im Rathaus der Stadt Schongau, Münzstr. 1-3, 86956 Schongau
- im Landratsamt Weilheim-Schongau, Dienststelle Schongau, Münzstr. 33 - 2. Stock, 86956 Schongau

zur Einsichtnahme (nach Terminvereinbarung) ausgelegt. Die Erlaubnis ist auch im Internet des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter <http://www.weilheim-schongau.de/aktuelles/bekanntmachungen> einzusehen.

Mit dem Ende der Auslegungszeit gilt der Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 03.03.2025 als zugestellt (Artikel 74 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Schongau, den 04.03.2025

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau, Münzstr. 33
gez.

Daniela Gröndahl